

## Präzisierung der Richtlinien des Solidarfonds

Bei der Bearbeitung von Anträgen an den Solidarfonds haben sich in den vergangenen Monaten immer wieder Fragen bezüglich einzelner Leistungen des Solidarfonds ergeben. Dabei haben wir feststellen müssen, dass die Antragsteller in vielen Fällen nicht über einen ausreichenden, d.h. 100%igen Versicherungsschutz (Beihilfe + Krankenversicherung) verfügen. In anderen Fällen wiederum haben Zahnärzte nicht nach der geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) abgerechnet. Eine Präzisierung der Richtlinien in diesen Punkten war daher notwendig. Im Folgenden führen wir Ihnen die Änderungen (mit Fettdruck hervorgehoben) auf, so wie sie vom Kuratorium des Solidarfonds am 20.08.2012 beschlossen wurden. Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Vorstand des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der EKHN e. V. zum 1. September 2012 in Kraft.

**§ 3** Hilfen erhalten die Mitglieder des Solidarfonds. **Dabei wird vorausgesetzt, dass durch Beihilfeleistungen und Krankenversicherung ein 100%-iger Versicherungsschutz besteht.** Mitglied kann...

**§ 7, 1d** Bei zahn- und kieferorthopädischen Behandlungen leistet der SF einen Zuschuss von 50% zu den Kosten, **die entsprechend GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) bzw. BEL (Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen bei Kassenpatienten) abgerechnet sind und** die durch Krankenkassenerstattung und Beihilfe nicht gedeckt sind.

Präzisierungen wurden auch an zwei weiteren Punkten vorgenommen und durch den Vorstand genehmigt:

**§ 7** Der SF gewährt gemäß §2 dieser Richtlinien seinen Mitgliedern, deren Ehe- bzw. **eingetragenen** Lebenspartnern....

**§ 7, 5c** Für ein Kind.... Diese Hilfe muss **halbjährlich** unter Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung sowie der Rechnung der Schule beantragt werden. (**Nachweis der Zuwendung durch die EKHN entfällt!**).

Schon am 24.04.2012 hatte das Kuratorium des Solidarfonds eine Erhöhung der Brillenpauschale von 150,- Euro auf 200,- Euro beschlossen, um den gestiegenen Kosten bei der Anschaffung von Sehhilfen Rechnung zu tragen. Die erhöhte Leistung wird bei Anträgen ab dem Jahr 2013 ausgezahlt.